

MERKBLATT

Feststellung des Korporationsbürgerrechts (Abstammung)

Abstammung

Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger durch Abstammung ist, wer von Geburt an Nachkomme einer Korporationsbürgerin oder eines Korporationsbürgers ist, oder wer von einer Korporationsbürgerin oder eines Korporationsbürgers adoptiert wird.

Personen, welche das Korporationsbürgerrecht nach dem alten Gesetzes verloren haben, sind nicht automatisch wieder Korporationsbürger/Innen. Sie haben ein Gesuch und den Abstammungsnachweis an den Engeren Rat zuzustellen.

Feststellung des Korporationsbürgerrechts

Der Engere Rat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf Grund eines schriftlichen Gesuches und des Abstammungsnachweises fest.

Benötigte Dokumente

- Schriftliches Gesuch
- Abstammungsnachweis (schriftlich oder telefonisch anfordern beim Kant. Amt für Zivilstandswesen, Marktgasse 6, Altdorf, Vorsteher Josef Zurfluh, - Tel. 041 875 22 80).

Gebühren für die Feststellung des Korporationsbürgerrechts

Verwaltungsgebühr Korporation Uri: Fr. 70.00
Abstammungsnachweis: Auskunft beim Amt für Zivilstandswesen

Meldepflicht

- Wohnsitznahme oder Wegzug ist bei der Korporationsbürgerkanzlei zu melden. Die Korporationsbürgerkanzleien führen ein Register und sind für die Mutationen auf die Meldung von Zu- oder Wegzug angewiesen.
- Die Einwohnergemeinden (Einwohnerkontrollen) erhalten von der Korporation An- und Abmeldeformulare. Die Personen werden darauf hingewiesen, die An- oder Abmeldung auch an die zuständige Korporationsbürgerkanzlei zuzustellen, vorausgesetzt dass es sich um Korporationsbürgerinnen oder Korporationsbürger handelt.
- Es ist nicht Aufgabe des Gemeindepersonals festzustellen, ob jemand Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger ist.